

Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dortmund e.V.

Präambel

Die Gesellschaft setzt sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Menschen ein.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Gesellschaft liegt hierbei unter gegenseitiger Achtung aller Unterschiede auf dem christlich-jüdischen Verhältnis, das für viele Mitglieder durch den Glauben an den gemeinsamen Gott der Bibel gekennzeichnet ist. Offen für Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen tritt sie für den Dialog und die Zusammenarbeit von Jüdinnen und Juden einerseits und Christinnen und Christen andererseits ein, vor allem in Deutschland und in Israel.

Die Gesellschaft lehnt jede Form der Diskriminierung und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ab und wendet sich gegen jeden weltanschaulichen oder religiösen Fanatismus und Extremismus, gegen Gewalt sowie soziale Ungerechtigkeit. Vor dem Hintergrund unserer Zielsetzung verurteilen wir insbesondere Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen und setzen uns dafür ein, dass Jüdinnen und Juden frei und ohne Angst leben und ihre Religion ausüben können.

Hierzu fördern wir in Zusammenarbeit mit religiösen, zivilgesellschaftlichen sowie städtischen und kommunalen Akteuren historische, religiöse und politische Bildung und ermöglichen Begegnungen mit der Vielfalt des jüdischen Lebens.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dortmund e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Beseitigung von Vorurteilen zwischen Menschen verschiedener religiöser, nationaler und ethnischer Herkunft und die Förderung der Toleranz und eines respektvollen Miteinanders.

Hierfür fördert die Gesellschaft die Zusammenarbeit von religiösen Einrichtungen, Behörden, Schulen und Hochschulen, Kultureinrichtungen und der Presse, sowie Vereinen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Akteuren im Geiste gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Verantwortung und setzt sich für Bildung und gegen Antisemitismus ein.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern und
3. Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis durch Geschäftsordnung auf einen Vorstandsausschuss übertragen.

Im Falle einer Ablehnung wird die antragstellende Person in Schriftform über die Ablehnung informiert. Die Ablehnung der Aufnahme muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden. Gegen Ablehnungen kann innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in Schriftform an den Vorstand erfolgen.

§ 6

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft sind Aktivitäten für oder Zugehörigkeit zu Organisationen und Gruppierungen, die extremistische Bestrebungen und Ziele verfolgen, die dem Vereinszweck entgegenstehen. Als unvereinbar gilt auch die Unterstützung oder Rechtfertigung von Ideologien, die geeignet sind, antisemitische, rassistische oder andere menschenfeindliche Stereotype zu fördern oder zu legitimieren.

Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Einlegung der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7

Ordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mindestförderbeitrag. Über Art und Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

C. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

D. Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 9 Mitgliedern, von denen zwei dem evangelischen, zwei dem katholischen und zwei dem jüdischen Bekenntnis angehören sollen. Ein Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtverwaltung Dortmund sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds in geheimer Abstimmung. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft je ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode des Vorstands nach.

§ 10

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis drei gleichberechtigte Vorsitzende, den Schriftführer und den Schatzmeister. Die drei Vorsitzenden sollen je einem der drei Bekenntnisse angehören. Einer der Vorsitzenden übernimmt die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und nach Bedarf weitere Mitarbeiter für die Geschäftsstelle einstellen. Wenn eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt ist, können die Ämter des Schriftführers und/oder des Schatzmeisters entfallen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn einer der Vorsitzenden oder drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

§ 11

Je zwei der Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

E. Mitgliederversammlung

§ 12

Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr im Gesetz und der Satzung festgelegten Aufgaben insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Befassung mit Anträgen an die Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich auf einen Termin im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen, die außerordentliche mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt

bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.

Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle spätestens eine Woche – bei außerordentlicher Mitgliederversammlung vier Tage – vor der Versammlung erreichen. Über die endgültige Tagesordnung befindet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung diese inhaltlich angekündigt und mit einem Formulierungsvorschlag versehen wurden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Verein hat diese Protokolle dauerhaft aufzubewahren.

F. Einnahmen der Gesellschaft

§ 13

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

G. Das Geschäftsjahr

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Vertretung im Koordinierungsrat

§ 15

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit. In der Mitgliederversammlung des Deutschen Koordinierungsrates wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat der

Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 28.5.2026 errichtet und ersetzt die Satzung vom 12. Mai 1982.